Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 013
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 04. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Januar 2021)

zum Thema:
Tötungsdelikt zu Lasten des Gerhard Kaindl

und **Antwort** vom 13. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Januar 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr.18/26013
vom 4. Januar 2021
über Tötungsdelikt zu Lasten des Gerhard Kaindl

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich die Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wann ist zu welchem Aktenzeichen (STA und Gericht) mit welchem Ergebnis ein Strafverfahren wegen eines Tötungsdelikts im Sinne der Überschrift in Berlin geführt worden?

Zu 1.: Das Verfahren wurde bei der Staatsanwaltschaft Berlin unter dem Aktenzeichen 1 Kap Js 679/92 geführt. Das Aktenzeichen des Landgerichts Berlin lautete: 507-26/94. Das Urteil datiert vom 1. März 1995. Die Verurteilungen erfolgten jeweils wegen Körperverletzung mit Todesfolge.

Drei Angeklagte wurden jeweils zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt.

Gegen zwei weitere Angeklagte wurde jeweils eine Jugendstrafe verhängt.

Ein Angeklagter wurde freigesprochen.

Gegen einen Angeklagten wurde wegen Schuldunfähigkeit ein Sicherungsverfahren durchgeführt; eine Unterbringung ist jedoch nicht angeordnet worden, da eine Allgemeingefährlichkeit nicht festgestellt wurde.

Hinsichtlich eines weiteren Beschuldigten wurde vor Anklageerhebung ein Verfahren abgetrennt (Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft: 1 Kap Js 780/94), da dessen Aufenthalt (bis heute) unbekannt ist.

2. Wo befinden sich die Akten zu 1)?

Zu 2.: Die Akten befinden sich bei der Staatsanwaltschaft Berlin.

3. Sind die Ermittlungen abgeschlossen?

Zu 3.: In dem Verfahren 1 Kap Js 679/92 sind die Ermittlungen abgeschlossen, in dem abgetrennten Verfahren mit dem Aktenzeichen 1 Kap Js 780/94 nicht.

4. Falls zu 3) ja, welche Gründe sprechen gegen eine Akteneinsicht in die Ermittlungs- und Gerichtsakten?

Zu 4.: Akteneinsicht wird im Rahmen der hierfür bestehenden gesetzlichen Vorschriften gewährt.

Berlin, den 13. Januar 2021

In Vertretung

Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung